

**12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt
Bad König über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Bad König
vom 20. September 2004**

Artikel I

Die Präambel ändert sich wie folgt:

Auf Grundlage von § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (neu gefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012, BGBl. I 2022, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 09. Oktober 2020, BGBl. I 2075), §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020, GVBl. S. 436), der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) und § 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König in ihrer Sitzung am 11. Februar 2021 nachstehende

**12. Änderung zur Gebührensatzung
zur Satzung der Stadt Bad König über die Benutzung der
Kindergärten der Stadt Bad König vom 20. September 2004
beschlossen:**

Artikel II

**Nach § 4 Abs. 5 der Gebührensatzung der Stadt Bad König zur
Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Bad König
wird ergänzend angefügt:**

- (6) Nimmt ein Kind ein Betreuungsangebot in der Tageseinrichtung (Kindergarten) in einem Monat nicht in Anspruch, für den aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus ein Betretungsverbot bestand oder für den eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit geregelt ist, werden Gebühren (Kostenbeiträge) nach dieser Satzung für diesen Zeitraum nicht erhoben; bereits im Voraus gezahlte Gebühren (Kostenbeiträge) werden erstattet.
- (7) Nimmt ein Kind das Betreuungsangebot in der Tageseinrichtung (Kindergarten) im Monat Januar 2021 aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus nur an bis zu 3 Tagen in Anspruch, werden Gebühren (Kostenbeiträge) nach dieser Satzung für den kompletten Monat Januar 2021 nicht

erhoben; bereits im Voraus gezahlte Gebühren (Kostenbeiträge) werden erstattet.

Der Magistrat der Stadt Bad König wird ermächtigt, für Folgemonate, für die aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus ein Betretungsverbot bestand oder für die eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit geregelt ist, in Einzelfällen aus Billigkeitsgründen über den Erlass von Gebühren (Kostenbeiträge) zu entscheiden, wenn ein Kind das Betreuungsangebot nur an bis zu 3 Tagen im Kalendermonat in Anspruch nimmt.

Artikel III

Die vorstehende Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad König, den 15. Februar 2021

Der Magistrat der Stadt Bad König


Muhn
Bürgermeister

